

<b>Beschlussgremium</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>	<b>Datum der Sitzung</b>	<b>Top</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nichtöffentlich</b>
Auszug	0719/25	25.03.2025	06.07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<b>gesetzlich gewählte Vertreter</b>			13
		<b>abzüglich unbesetztes Mandat</b>			0
Vorlagennummer	0102/25	<b>anwesende Vertreter</b>			13

**Beratung und Beschlussfassung über den privatrechtlichen Entgelttarif für den Hafen Wasserwanderrastplatz in der Gemeinde Ostseebad Sellin**

**Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung beschließt den privatrechtlichen Entgelttarif in seiner Fassung zum 01.01.2025 für den Hafen Wasserwanderrastplatz in der Gemeinde Ostseebad Sellin.

**Entgelttarif**  
**für den Wasserwanderrastplatz in der Gemeinde Ostseebad Sellin**

**Präambel**

Mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 25.03.2025 wird nachfolgender Entgelttarif über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für den Bereich des Wasserwanderrastplatzes erlassen:

**§ 1**

**Zuständigkeit und rechtliche Bestimmung**

1. Die Gemeinde Ostseebad Sellin überträgt die Einziehung des Entgelts für die Anlegestelle gemäß § 2 Abs. 4 der Betriebssatzung der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 22.01.2018 auf den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Sellin.
2. Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes Sellin wird ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Zahlungsmittel ist der Euro, die Entgeltbeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner gültigen Fassung. (Bruttobeträge)
3. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 2 der Hafennutzungsverordnung aufgezeigt werden.
4. Eigentümer und Besitzer von Wasserfahrzeugen haften gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Entrichtung von pflichtigen Entgelten gemäß dieser Entgeltordnung. Hier gilt auch das zeitweise Innehaben eines Wasserfahrzeuges als Inbesitznahme.
5. Wasserwanderrastplätze sind öffentliche Einrichtungen mit maximal 80 Liegeplätzen. Die Nutzung soll überwiegend touristisch sein. Die maximale Liegedauer ist auf 3 Wochen begrenzt.
6. Wasserfahrzeuge im Sinne dieses Entgelttarifs sind Schwimmkörper aller Art, einschließlich Geräte und technische Anlagen.

**§ 2**

**An- und Abmeldung**

1. Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft beim Hafenmeister anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Bei Hausbooten und Mehrumpfwasserfahrzeugen ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich.
2. Freie Plätze (grün) und belegte Plätze (rot) sind jeweils für den Fahrzeugführer sichtbar gekennzeichnet.
3. Keiner An- und Abmeldepflicht bedürfen
  - a. Fahrgastschiffe und Fährschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde/Hafenmeister abgestimmten Fahrplan verkehren.
  - b. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge.
4. Eigentümer, Benutzer oder Fahrzeugführer haben die zur Berechnung des Entgeltes erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Wasserwanderrastplatz und gegenüber dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden keine Angaben übermittelt, werden die für die Berechnung des Entgeltes notwendigen Daten gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der gültigen Fassung geschätzt.

### **§ 3**

#### **Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze**

1. Bemessungseinheit für alle Wasserfahrzeuge ist die jeweils größte Länge in Metern (m).
2. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

### **§ 4**

#### **Entgelt**

1. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit der Nutzung des Hafens.
2. Die Entgelte für die Hafennutzung sind für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge, Hausboote sowie Mehrumpfwasserfahrzeuge zu entrichten, die in das entgeltpflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesen auslaufen.
3. Auch für Wassersportfahrzeuge, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene, nicht registrierte oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, werden die Entgelte nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
4. In der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres gelten für alle Wasserfahrzeuge je angefangene 24 Stunden folgendes Entgelt:

**2,30 €/lfd. Meter**

In dem Entgelt sind Strom sowie Wasser inkludiert.

In der Zeit vom 01.11. - 31.03. eines jeden Jahres ist der Wasserwanderrastplatz geschlossen.

5. Bei Hausbooten und Mehrumpfwasserfahrzeugen erhöhen sich diese Beträge um jeweils die Hälfte.
6. Für die Entsorgung von Abwasser fallen gesonderte Entgelte an:

**0,30 €/Liter**

7. Für das Slippen von Wasserfahrzeugen wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 € je Slipvorgang erhoben.

8. Für Fahrgastschiffe wird eine jährliche Jahrespauschale in einem gesonderten Vertrag festgelegt.
9. Neben dem Entgelt wird eine Kurabgabe nach der gültigen „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe im Ostseebad Sellin“ pro Tag und Person erhoben.  
Diese ist beim Hafengebieteigentümer oder dessen Beauftragtem zu entrichten, die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin in ihrer gültigen Fassung gilt entsprechend im gesamten Hafengebiet.

## **§ 5 Befreiung**

Von der Entrichtung der Hafengebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen;
2. Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
4. Beiboote, die zu den im gebührenpflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.
5. Fahrzeuge, die auf Einladung der Gemeinde Ostseebad Sellin den Wasserwanderrastplatz nutzen.

## **§ 6 Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Aufgabenerfüllung dieser Entgeltordnung.

## **§ 7 Zu widerhandlung**

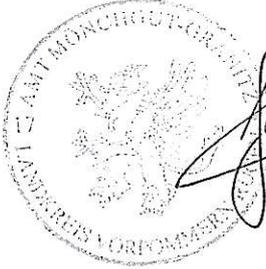
Vorsätzlich oder leichtfertig falsch gemachte Angaben zur Entgeltberechnung, die einer Entgelthinterziehung entsprechen, werden zivilrechtlich verfolgt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Entgelttarif für den Wasserwanderrastplatz in der Gemeinde Ostseebad Sellin tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ostseebad Sellin, den

Andreas Käske  
Bürgermeister“

<b>Beschlossen mit dem Ergebnis:</b>			<b>Ergebnisprotokoll vom:</b> <b>25.03.2025</b>
ja	nein	Enthaltungen	
13	0	0	Seite: 13 - 16
<b>Beschluss Nr.:071-07/25</b>			<b>Datum: 26.03.2025 HS</b>
<b>Bemerkung:</b> Gemäß § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist kein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.			
<b><u>Unterschrift / Siegel:</u></b>			
 <i>Janus-Johannes Schmidt</i>			